# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

## des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2800 vom 31. Oktober 1995

**Gemeinde Arisdorf, Bau- und Strassenlinienplan Schützenhausweg, Mutation Rainweg, Schützenhausweg.**

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 22. Juni 1995 den Bau- und Strassenlinienplan Schützenhausweg sowie die Mutation der betroffenen Strassenabschnitte Rainweg und Schützenhausweg im Bau- und Strassenlinienplan, Inventarnummer 5/eBS/3/0, beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Arisdorf gemäss Schreiben vom 15. September 1995 durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass die Rechtmässigkeitskontrolle zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Bezüglich der Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionaplanung macht der Regierungsrat, wie bereits im Vorprüfungsbericht erwähnt, die Gemeinde nochmals darauf aufmerksam, dass der Schützenhausweg Bestandteil des im Regionalplan Fuss- und Wanderwege ausgewiesenen Fusswegnetzes ist und die Gemeinde verpflichtet, für die Fussgänger/Innen entsprechende Sicherheitsmassnahmen vorzukehren. Der Plan gilt gleichzeitig als Mutation zum Zonenplan Siedlung.
Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat:

://: 1. Der von der Einwohnergemeinde Arisdorf am 22. Juni 1995 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan Schützenhausweg, Mutation Rainweg, Schützenhausweg wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 5/BSP/11/0, 5/eBS/3/1, 5/ZPS/1/2 (Bau- und Strassenlinienplan Schützenhausweg, Mutation Rainweg, Schützenhausweg) versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf,
- Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
  (6 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

## Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

   Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

